

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Physik
an der Universität Bayreuth
vom 1. Oktober 2015
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 5. Juli 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung	3
§ 2	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Teilbereiche des Studienganges	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	6
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	8
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	8
§ 8	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	8
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	9
§ 10	Prüfungsformen, Prüfungsbestandteile.....	10
§ 11	Schriftliche und mündliche Prüfungen	10
§ 12	Schriftliche Arbeitsberichte, Essays, Hausarbeiten und Vorträge	12
§ 13	Bachelorarbeit.....	13
§ 14	Leistungspunktesystem	15
§ 15	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 16	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	15
§ 17	Prüfungsnoten.....	16
§ 18	Prüfungsgesamtnote.....	17
§ 19	Bestehen der Bachelorprüfung.....	18
§ 20	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	18
§ 21	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung	19
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten.....	19
§ 23	Mängel im Prüfungsverfahren	19
§ 24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	20
§ 25	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	20
§ 26	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	21
§ 27	Studienberatung.....	22
§ 28	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	22
Anhang 1: Modulübersicht.....		24
Anhang 2: Module und Lehrveranstaltungen		30

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Physik wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit zu problemlösungsorientiertem, wissenschaftlichem Denken und selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln gezeigt hat. ²Ferner wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse des international anerkannten Kanons physikalischen Grundwissens und erweiterte Kenntnisse aus einem von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Schwerpunkt (Allgemeine Physik, Biologische Physik, Technische Physik, Umweltphysik oder Physik & Philosophie) erworben hat. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge in der Physik und im gewählten Schwerpunkt so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ⁴Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 2

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Physik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst zwölf Semester inklusive der Bachelorarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Vorgeschriebene Praktika sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) ¹Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 5 ist es möglich, diese Leistungspunktgrenze zu überschreiten.
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Teilbereiche des Studienganges

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Physik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:

	Schwerpunkt				
	Allgemeine Physik	Biologische Physik	Technische Physik	Umweltphysik	Physik & Philosophie
	LP	LP	LP	LP	LP
Experimentalphysik (Module EPA, EPB, EPC, PPA, PPBphys oder PPBbio oder PPBtec oder PPBup oder PPBphi)	62	62	62	59	62
Theoretische Physik (Module TPA, TPB, TPCphys oder TPCbio oder TPCtec oder TPCup oder TPCphi)	40	39	35	39	39
Mathematik und Chemie (Module MPA, MPB, CP)	32	32	32	32	32
Schwerpunkt Allgemeine Physik:					
Anwendungsbezogene Veranstaltungen (Module ¹ WPP, WPN, PS)	28				
Schwerpunkt Biologische Physik:					
Biophysik (Module ¹ BIOA, WPP-bio)		10			
Biowissenschaften (BCP1, BCP2, GENP, BIP)		19			
Schwerpunkt Technische Physik:					
Technische Physik (Module ¹ TECA, WPPtec, PS)			18		
Ingenieurwissenschaften (Modul MWPHY) ²			9		
Recht und Wirtschaft (Module BWLPHY, JURPHY)			6		

	Schwerpunkt				
	Allgemeine Physik	Biologische Physik	Technische Physik	Umweltphysik	Physik & Philosophie
	LP	LP	LP	LP	LP
Schwerpunkt Umweltphysik					
Umweltwissenschaften (Module UPG, UPF)				21	
Spezialisierung Umweltwissenschaften: Wahl von einer von drei Spezialisierungen (UPH, UPMB oder UP-MOD)				11	
Schwerpunkt Physik & Philosophie					
Philosophie (Module Gphys1, Pphys1, Pphys1*, Pphys5, Pphys5*, Pphys6.i, Pphys6.v)					29
Hauptseminar und Projektpraktikum (Modul PPC)	6	6	6	6	6
Bachelorarbeit (Modul BA)	12	12	12	12	12
Summe	180	180	180	180	180

¹ Zugelassene Wahlpflichtmodule (WPP, WPPbio, WPPtec, WPN) werden durch Aushang vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ²Die Berücksichtigung der Wahlpflichtbereiche bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote richtet sich nach § 18 Abs. 5.

² Alternativ zu MWPHY kann das Modul KFPHY (9 LP) gewählt werden.

²Die Wahl des Schwerpunktes ist spätestens bei Abgabe der Bachelorarbeit, durch schriftliche Erklärung der oder des Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt festzulegen; bis zu dieser Festlegung ist die oder der Studierende dem Schwerpunkt Allgemeine Physik zugeordnet. ³Eine Änderung des Schwerpunktes ist auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt bis zur Abgabe der Bachelorarbeit möglich. ⁴Sind zum Zeitpunkt der Änderung im bisherigen Schwerpunkt Prüfungen bereits ein- oder zweimal abgelegt und nicht bestanden worden, so müssen diese Prüfungen nach Änderung des Schwerpunktes nicht mehr wiederholt werden, wenn diese nicht Bestandteil des neuen Schwerpunkts sind.

- (2) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen über die im Anhang 1 genannten Module hinaus ist möglich. ²Die Auswahl der zusätzlichen Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem Modulhandbuch. ³Möchte ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ⁴Bezüglich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Es wird empfohlen, zusätzliche Prüfungsleistungen erst ab dem vierten Fachsemester zu belegen. ⁶Die Anmeldung zu einer zusätzlichen Prüfungsleistung ist nur nach einer vorangegangenen Studienfachberatung möglich.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)) der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und

führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Änderung dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Bayerischen Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBlS.767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die ihre den Zugang zum Studium eröffnende Qualifikation nicht in deutscher Sprache erworben haben.
- (2) Soweit keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen in § 11 Abs. 5 definiert sind, gilt die oder der Studierende mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Physik als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 17 überein, werden

die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 17 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zur erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel acht Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und die Prüfungsformen, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsformen, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- (2) Modulprüfungen werden in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeitsberichten, Essays, Hausarbeiten und Vorträgen abgelegt.
- (3) ¹In einem Praktikum (physikalisches Kleingruppen-Grundpraktikum oder physikalisches Kleingruppen-Hauptpraktikum) erlernen die Studierenden den sachgerechten und effektiven Umgang mit Geräten, Apparaturen und Messmitteln im Labor zur Untersuchung einer bestimmten physikalischen Aufgabenstellung. ²Hierbei werden auch die Planung von Versuchen, deren selbstständige Durchführung sowie die Auswertung und Dokumentation der Versuchsergebnisse eingeübt. ³Dieser Kompetenzerwerb setzt eine verpflichtende Durchführung der Versuche im Labor voraus.
- (4) In Seminaren sollen die Studierenden lernen, sich anhand überwiegend selbstständiger Literaturrecherche in ein vorgegebenes Thema einzuarbeiten, darüber vorzutragen und bei der Besprechung der Inhalte den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben.
- (5) ¹Die Modulprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen und dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ²Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ³Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁴Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein und wenigstens eine und höchstens drei Stunden betragen. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (2) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungen gemäß § 17 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Prüferinnen oder Prüfer ein Gespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ⁵Können sie sich nicht einigen, so informieren sie die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Diese oder dieser bestellt in diesen Fällen eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt. ⁷Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁸Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (4) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 15 bis 60 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (5) ¹Als Zulassungsvoraussetzung für eine schriftliche oder mündliche Prüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung, die als Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul integriert ist, verlangt werden, wenn dies nach der Beurteilung der Dozentin oder des Dozenten aus fachlichen Gründen erforderlich ist, um das Lernziel des Moduls zu erreichen. ²Die Studierenden werden darüber durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Veranstaltungsreihe für das jeweilige Modul informiert.

§ 12

Schriftliche Arbeitsberichte, Essays, Hausarbeiten und Vorträge

- (1) ¹Der Arbeitsbericht stellt eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der von der oder dem Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar. ²Ein Arbeitsbericht soll nicht mehr als 3200 Wörter Text und maximal 18 Abbildungen oder Tabellen umfassen. ³Die Bearbeitungsfrist für den Arbeitsbericht wird zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Abgabetermin, bekannt gegeben. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird der Arbeitsbericht nicht fristgerecht abgegeben, so wird er mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶Wird ein Arbeitsbericht benotet, setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note gemäß § 17 fest. ⁷Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (2) ¹Ein Essay ist eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Arbeit zu einem von der Betreuerin oder dem Betreuer ausgegebenen Thema. ²Ein Essay umfasst maximal 10 Seiten. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin oder dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Wird ein Essay benotet, setzt die Prüferin oder der Prüfer die Note gemäß § 17 fest.
- (3) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt in der Regel bis zu acht Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹⁰Bei Bewertungen mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (4) ¹Ein Vortrag ist eine im Rahmen verschiedener Lehrveranstaltungsarten erbrachte mündliche Leistung, bei welcher die oder der Studierende über ein begrenztes fachspezifisches Thema referiert, das sich entweder aus ihrer oder seiner eigenen wissenschaftlichen Tätigkeit ergeben, oder

ihr oder ihm zugewiesen werden kann. ²Termin, Ort und Dauer des Vortrags werden zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen vor dem Vortragstermin, bekannt gegeben. ³Der Leistungsnachweis wird mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Für die Schwerpunkte Umweltphysik und Physik & Philosophie kann die Ausgabe der Arbeit auch durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (Umweltphysik) oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (Physik & Philosophie) über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgen. ⁴Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ⁵Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ⁶Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 (30 h pro Leistungspunkt) Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen im Vollzeitstudium bzw. 24 Wochen im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (druckbares PDF-Dokument) fristgemäß einzureichen. ²Die Einreichung erfolgt durch das Hochladen des Dokuments im Formularserver. ³Der Abgabetermin ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ²Auf Verlangen der oder des Prüfenden ist zusätzlich ein Exemplar der Bachelorarbeit in Maschinschrift, gebunden und paginiert bei dieser oder diesem fristgemäß abzugeben.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. ³Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Prüferinnen oder Prüfer ein Gutachtergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ²Können sie sich nicht einigen, so informieren sie die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt in diesen Fällen eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter, die oder der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 14

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jede im Bachelorstudiengang Physik immatrikuliert Studierende oder jeden im Bachelorstudiengang Physik immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 15

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer

chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird die schlechteste Note der bestandenen Prüfungen nicht berücksichtigt. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als Durchschnitt aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die zusätzlichen Leistungen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (5) ¹Es ist zulässig, eine größere Anzahl an Wahlpflichtmodulen in den beiden Wahlpflichtbereichen zu absolvieren, als zum Erreichen der erforderlichen Anzahl an LP in den beiden Wahlpflichtbereichen notwendig sind. ²In diesem Fall müssen Studierende durch schriftliche Erklärung festlegen, welche der absolvierten Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote eingehen sollen; dabei darf die Zahl der Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule in den beiden Wahlpflichtbereichen um jeweils bis zu vier LP überzogen werden. ³Bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen im Falle des Satzes 2 Halbsatz 2 die Noten der Wahlpflichtmodule gewichtet nach den tatsächlich erbrachten LP ein. ⁴Die Erklärung gemäß Satz 2 Halbsatz 1 ist spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt einzureichen.
- (6) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters

die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist.⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 19

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde und die Bewertung in jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ lautet, und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudiengang aus von ihm zu vertretenden Gründen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Bachelorprüfung als erstmalig nicht bestanden. ²Bereits bestandene fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 20

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann innerhalb der Frist des § 19 mehrmals wiederholt werden. ²Ab der dritten Wiederholung ist zur Zulassung jeweils ein Beratungsgespräch mit einem Mitglied des Prüfungsausschusses verpflichtend. ³Wiederholungsprüfungen können auch in einer anderen Prüfungsform abgelegt werden als die Erstprüfung; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

- (2) Stehen zum Erwerb der Leistungspunkte eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem Nichtbestehen einer Prüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 21

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist es sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 26

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten und aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Bei einem Studium mit dem Schwerpunkt Biologische Physik wird der Zusatz „mit Schwerpunkt Biologische Physik“, bei einem Studium mit dem Schwerpunkt Technische Physik wird der Zusatz „mit Schwerpunkt Technische Physik“, bei einem Studium mit dem Schwerpunkt Umweltphysik wird der Zusatz „mit Schwerpunkt Umweltphysik“ und bei einem Studium mit dem Schwerpunkt Physik & Philosophie wird der Zusatz „mit Schwerpunkt Physik & Philosophie“ hinzugefügt; bei einem Studium mit dem Schwerpunkt Allgemeine Physik erfolgt die Bezeichnung Physik ohne Zusatz. ⁴Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts, die Prüfungsgesamtnote, die Modulnoten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Es werden die freiwilligen bzw. zusätzlichen Leistungen im Zeugnis dokumentiert. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan, das Diploma Supplement von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 18 Abs. 6 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

§ 27

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Physik betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl des Schwerpunkts, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Physik.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 2. bei der Änderung des Schwerpunkts,
 3. nach erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 4. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 5. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 6. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 7. vor erstmaliger Aufnahme eines Teilzeitstudiums und vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 mit dem Studium beginnen. ²Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Physik vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, studieren nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/011), geändert durch Satzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009). ³Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten; dieser Antrag ist bis spätestens 30. September 2016 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik vom 20. Mai 2011 (AB UBT 2011/011), geändert durch Satzung vom 20. März 2014 (AB UBT 2014/009), tritt vorbehaltlich von Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.*)

*) Die Vierte Änderungssatzung vom 5. Juli 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 6. Juli 2023 in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Modulbereich Experimentalphysik	Modul EPA Experimentalphysik A 12 SWS 16 LP	Modul EPB Experimentalphysik B 12 SWS 15 LP	Modul EPC Experimentalphysik C 12 SWS 16 LP
	Modul PPA Physikalisches Praktikum A 5 SWS 6 LP		
Schwerpunkt Allgemeine Physik 49 SWS 62 LP	Modul PPBphys Physikalisches Praktikum B 8 SWS 9 LP		
Schwerpunkt Biologische Physik 49 SWS 62 LP	Modul PPBbio Biophysikalisches Praktikum 8 SWS 9 LP		
Schwerpunkt Technische Physik 49 SWS 62 LP	Modul PPBtec Praktikum Technische Physik 8 SWS 9 LP		
Schwerpunkt Umweltphysik 47 SWS 59 LP	Modul PPBup Praktikum Umwelt- physik 6 SWS 6 LP		
Schwerpunkt Physik & Philosophie 49 SWS 62 LP	Modul PPBphi Praktikum Physik & Philo- sophie- 8 SWS 9 LP		

Modulbereich Theoretische Physik	Modul TPA Physikalisches Rechnen 6 SWS 7 LP	Modul TPB Theoretische Physik B 12 SWS 16 LP
---	--	---

Schwerpunkt Allgemeine Physik	Modul TPCphys Theoretische Physik C	
31 SWS 40 LP	13 SWS 17 LP	
Schwerpunkt Biologische Physik	Modul TPCbio Theoretische Physik C	
30 SWS 39 LP	12 SWS 16 LP	
Schwerpunkt Technische Physik	Modul TPCtec Theoretische Physik C	
27 SWS 35 LP	9 SWS 12 LP	
Schwerpunkt Umweltphysik	Modul TPCup Theoretische Physik C	
30 SWS 39 LP	12 SWS 16 LP	
Schwerpunkt Physik & Philosophie	Modul TPCphi Theoretische Physik C	
30 SWS 39 LP	12 SWS 16 LP	

Modulbereich Mathematik und Chemie	Modul MPA Grundlagen der Mathematik für Physiker A	Modul MPB Höhere Mathematik für Physiker B	Modul CP Chemie für Physiker
26 SWS 32 LP	12 SWS 15 LP	6 SWS 7 LP	8 SWS 10 LP

Schwerpunkt Allgemeine Physik: Modulbereich Anwendungsbezogene Veranstaltungen	Module WPP Wahlpflichtbereich phys. Richtung	Module WPN Wahlpflichtbereich nicht-phys. Richtung	Modul PS Physikalisches Program- mieren
23 SWS 28 LP	12 SWS 15 LP	8 SWS 10 LP	3 SWS 3 LP

Schwerpunkt Biologische Physik: Modulbereich Biophysik	Modul BIOA Biophysik A	Modul WPPbio Wahlpflichtbereich Phys. Richtung
8 SWS 10 LP	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP

Schwerpunkt Biologische Physik: Modulbereich Biowissenschaften	Modul BCP1 Biochemie 1	Modul BCP2 Biochemie 2	Modul GENP Genetik	Modul BIP Bioinformatik Molekulare Modellierung
	4 SWS 5 LP	4 SWS 5 LP	3 SWS 4 LP	6 SWS 5 LP
17 SWS 19 LP				

Schwerpunkt Technische Physik: Modulbereich Technische Physik	Modul TECA Messmethoden	Module WPPtec Wahlpflichtbereich phys. Richtung	Modul PS Physikalisches Pro- grammieren
	4 SWS 5 LP	8 SWS 10 LP	3 SWS 3 LP
15 SWS 18 LP			

Schwerpunkt Technische Physik: Modulbereich Ingenieurwissen- schaften	Auswahl von einem der Module MWPHY oder KFPHY:	Modul MWPHY Materialwissenschaften	Modul KFPHY Konstruktion und Ferti- gung für Physiker
		6 SWS 9 LP	10 SWS 9 LP
6/10 SWS 9 LP			

Schwerpunkt Technische Physik: Modulbereich Recht und Wirtschaft	Modul JURPHY Patentrecht für Physiker	Modul BWLPHY Einführung in die Be- triebswirtschaftslehre für Physiker
	2 SWS 3 LP	2 SWS 3 LP
4 SWS 6 LP		

Schwerpunkt Umweltphysik: Modulbereich Umweltwissenschaften		Modul UPG Grundlagen der Umwelt- physik	Modul UPF Geländepraktikum
12 SWS 21 LP		10 SWS 17 LP	2 SWS 4 LP
Schwerpunkt Umweltphysik:	Wahl von einer von drei Spezialisierungen		
UPH – Spezialisierung Hydrologie	Modul UPHA Simulationsverfahren – Wasser- und Stoffhaus- halt	Modul UPHB Mathemati- sche Modelle in der Hydrologie	
8 SWS 11 LP	4 SWS 6 LP	4 SWS 5 LP	
UPMB – Spezialisierung Meteorologie und Bodenphysik	Modul UPMBA Bodenphysikalische Methoden	Modul UPMBB Meteorologische Messme- thoden	
9 SWS 11 LP	6 SWS 6 LP	3 SWS 5 LP	
UPMOD – Spezialisierung ökologische Modellbildung	Modul UPMODA Simulationsverfahren – Wasser- und Stoffhaus- halt	Modul UPMODB Dynamic ecosystem modeling	
8 SWS 11 LP	4 SWS 6 LP	4 SWS 5 LP	

Schwerpunkt Physik & Philosophie: Modulbereich Philosophie	Modul Gphys1 Logik und Argu- mentationstheo- rie für Physiker	Modul Pphys1 Einführung in die philosophische Analyse I für Physi- ker	Modul Pphys1* Einführung in die philosophische Analyse II für Phy- siker	
20 SWS 29 LP	6 SWS 5 LP	3 SWS 5 LP	2 SWS 2 LP	
	Modul Pphys5 Wissenschaftsthe- orie I für Physiker	Modul Pphys5* Wissenschaftsthe- orie II für Physiker	Modul Pphys6.i Logik Vertiefung für Physiker	Modul Pphys6.v Theoretische Philosophie für Physiker
	3 SWS 5 LP	2 SWS 2 LP	2 SWS 5 LP	2 SWS 5 LP

Modulbereich Hauptseminar und Projektpraktikum	Modul PPC Projektpraktikum mit Hauptseminar
4 SWS 6 LP	4 SWS 6 LP

Bachelorarbeit	Modul BA Bachelorarbeit
12 LP	12 LP

Anhang 2: Module und Lehrveranstaltungen

SWS = Umfang in Semesterwochenstunden; LP = Umfang in Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System; PR = schriftliche oder mündliche Prüfung; HA = Hausarbeit.

Unbenotete Leistungsnachweise sind: AB = schriftlicher Arbeitsbericht; ES = Essay;

VO = Vortrag. Zuordnung zu den Schwerpunkten: [1] Allgemeine Physik, [2] Biologische Physik, [3] Technische Physik, [4] Umweltphysik, [5] Physik & Philosophie; ohne Angabe: für alle Schwerpunkte.

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Modul- prüfung
<i>Modul EPA Experimentalphysik A: Mechanik, Elektrizität, Magnetismus</i>	12	16	PR
<i>Modul EPB Experimentalphysik B: Optik, Wärme, Atome, Kerne und Elementarteilchen</i>	12	15	PR
<i>Modul EPC Experimentalphysik C: Moleküle, Festkörper</i>	12	16	PR
<i>Modul PPA Physikalisches Praktikum A</i>	5	6	AB
<i>Modul PPBphys Physikalisches Praktikum Bphys</i>	8	9	AB
<i>Modul PPBbio Biophysikalisches Praktikum Bbio</i>	8	9	AB
<i>Modul PPBtec Praktikum technische Physik Btech</i>	8	9	AB
<i>Modul PPBup Praktikum Umweltphysik Bup</i>	6	6	AB
<i>Modul PPBphi Praktikum Physik & Philosophie</i>	8	9	AB

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Modul- prüfung
<i>Modul TPA Physikalisches Rechnen</i>	6	7	PR
<i>Modul TPB Theoretische Physik B: Mechanik und Quantenmechanik</i>	12	16	PR
<i>Modul TPCphys Theoretische Physik C: Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistische Physik [1]</i>	13	17	PR
<i>Modul TPCbio Theoretische Physik C: Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistische Physik [2]</i>	12	16	PR
<i>Modul TPCtec Theoretische Physik C: Elektrodynamik und Thermodynamik [3]</i>	9	12	PR
<i>Modul TPCup Theoretische Physik C: Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistische Physik [4]</i>	12	16	PR
<i>Modul TPCphi (Theoretische Physik C: Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistische Physik [5]</i>	12	16	PR
<i>Modul MPA Grundlagen der Mathematik für Physiker A</i>	12	15	PR
<i>Modul MPB Höhere Mathematik für Physiker C</i>	6	7	PR
<i>Modul CP Chemie für Physiker</i>	8	10	PR
<i>Module WPP (Wahlpflichtbereich physikalischer Richtung) [1]</i>	12	15	PR
Eine Liste von Wahlpflichtmodulen wird im Aushang bekannt gegeben.			
<i>Module WPN (Wahlpflichtbereich nichtphysikalischer Richtung) [1]</i>	8	10	PR
Eine Liste von Wahlpflichtmodulen wird im Aushang bekannt gegeben.			
<i>Modul PS Physikalisches Programmieren [1,3]</i>	3	3	AB
<i>Modul BIOA Biophysik A [2]</i>	4	5	PR
<i>Modul WPPbio (Physik) [2]</i>	4	5	PR
Eine Liste von Wahlpflichtmodulen wird im Aushang bekannt gegeben.			
<i>Modul BCP1 Biochemie für Physiker 1</i>	4	5	PR
<i>Modul BCP2 Biochemie für Physiker 2</i>	4	5	PR
<i>Modul BIP Bioinformatik: Molekulare Modellierung</i>	6	5	PR
<i>Modul GENP Genetik</i>	3	4	PR
<i>Modul TECA Technische Physik A: Messmethoden</i>	4	5	PR
<i>Modul WPPtec (Physik) [3]</i>	8	10	PR
Eine Liste von Wahlpflichtmodulen wird im Aushang bekannt gegeben.			

Module und Lehrveranstaltungen	SWS	LP	Modul- prüfung
<i>Modul KFPHY (ING) [3] Konstruktion und Fertigung für Physiker</i>	10	9	PR
<i>Modul MWPHY (ING) [3] Materialwissenschaften</i>	8	9	PR
<i>Modul JURPHY (Jura) [3] Patentrecht für Physiker</i>	2	3	PR
<i>Modul BWLPHY [3] Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Physiker</i>	8	3	PR
<i>Modul UPG Grundlagen der Umweltphysik [4]</i>	10	17	PR
<i>Modul UPF Geländepraktikum (Physikalische Feldmethoden) [4]</i>	3	4	
<i>Modul UPHA (Transport und Reaktion in aquatischen Systemen und Einführung in hydrologische Modellierung) [4]</i>	4	6	PR
<i>Modul UPHB (Mathematische Modelle in der Hydrologie) [4]</i>	4	5	PR
<i>Modul UPMBA (Transportprozesse in Böden) [4]</i>	6	6	PR
<i>Modul UPMBB (Atmosphärische Messtechnik und Mikrometeorologie) [4]</i>	3	5	PR
<i>Modul UPMODA, Simulationsverfahren – Wasser- und Stoffhaushalt [4]</i>	4	6	PR
<i>Modul UPMODB, Dynamic ecosystem modeling [4]</i>	4	5	PR
<i>Modul Gphys1 Logik und Argumentationstheorie für Physiker [5]</i>	6	5	PR
<i>Modul Pphys1, Einführung in die philosophische Analyse I für Physiker [5]</i>	3	5	PR
<i>Modul Pphys1*, Einführung in die philosophische Analyse II für Physiker [5]</i>	2	2	ES oder VO
<i>Modul Pphys5, Wissenschaftstheorie I für Physiker [5]</i>	3	5	PR
<i>Modul Pphys5*, Wissenschaftstheorie II für Physiker [5]</i>	2	2	ES
<i>Modul Pphys6.i Logik Vertiefung für Physiker [5]</i>	2	5	HA
<i>Modul Pphys6.v Theoretische Philosophie für Physiker [5]</i>	2	5	HA
<i>Modul PPC Projektpraktikum mit Hauptseminar (Physik)</i>	4	6	VO
<i>Modul BA Bachelorarbeit Physik (Physik)</i>		12	
Summe Bachelorstudium		180“	